Mitteilungsblatt

Herausgeber: Gemeinde Schopfloch. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Klaassen, für den Anzeigenteil Peter Geiger. Druck und Verlag: Primo-Verlag Geiger, Industriestraße 45, 72151 Horb a. N., Postfach 1120, Telefon 0 74 51/53 44 00, Telefax 0 74 51/53 44 10. Titelblatt gestaltet von Lilli Dell.

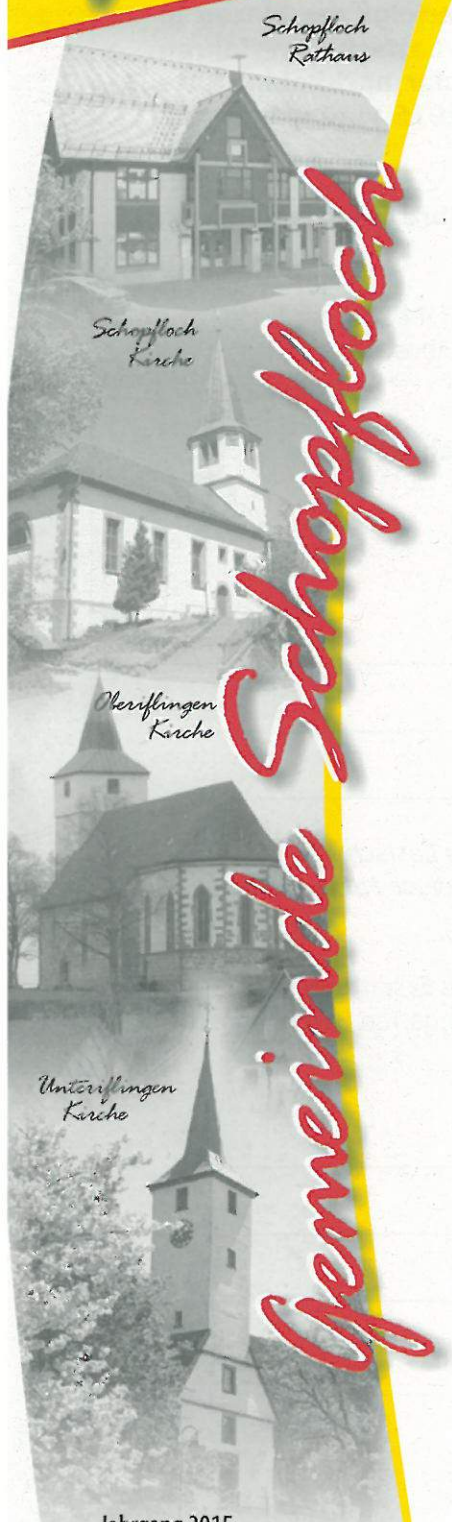

Jahrgang 2015
Freitag,
11. Dezember 2015

KW 50

Vorgezogener Redaktionsschluss!

Bitte beachten Sie den **vorgezogenen Redaktionsschluss für die Ausgabe KW 51** des Amtsblattes Schopfloch. Abgabeschluss ist Montag, der **14.12.2015 um 8.00 Uhr.**

Zu spät eingereichte Manuskripte können nicht mehr berücksichtigt werden!

Die nächste Ausgabe erscheint wieder in KW 1/2016. Abgabeschluss ist **Dienstag, 5.1.2016 um 7.00 Uhr.**

Primo-Verlag Geiger

Wir gratulieren

Herzliche Glück- und Segenswünsche zum Geburtstag

Schopfloch

Am Sonntag, 13.12.2015,
Frau **Erika Johanna Geisendörfer**,
Panoramaweg 15, zum 85. Geburtstag

Sonntagsdienst für Ärzte und Apotheken

Ärztlicher Notdienst

Bereich Dornstetten-Pfalzgrafenweiler-Glatten-Schopfloch
Rufnummer: 01805/19292-116

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Landkreis Freudenstadt/Calw:
Rufnummer: 01805/19292-123

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

Landkreis Freudenstadt/Calw:
Rufnummer: 01805/19292-127

Zahnarzt

Auskunft erteilt das DRK Freudenstadt, Tel. 07441 / 867-14

Apotheken-bereitschaftsdienst

Samstag, 12.12.2015
Adler-Apotheke, Freudenstadt, Tel. 07441 – 20 47 oder
Stadt-Apotheke, Horb, Tel. 07451 – 22 15

Sonntag, 13.12.2015
Bühl Apotheke Schopfloch, Tel. 07443 – 39 55

Diakonie Dornstetten, Glatten, Schopfloch

Diakonie
Dornstetten. Glatten. Schopfloch

Marktplatz 3 • 72296 Schopfloch • Tel.: 0 74 43 / 9 68 02-0

Wir versorgen Sie zu Hause mit erfahrenem Fachpersonal

Unsere Leistungen:

- **Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung:** z.B. Blutdruck- und Blutzuckerkontrolle, Spritzen, Wundverbände, Katheterwechsel
- **Grundpflege** z.B. Hilfe bei der Körperpflege, beim Aufstehen und Zubettgehen, beim Toilettengang
- **Nachbarschaftshilfe** z.B. Wohnungsreinigung, Einkaufen, Wäschepflege, Familienpflege, Betreuung
- **Betreuungsgruppe für Demenzkranke**
- **Palliativpflege, Begleitung Sterbender**
- **Beratung und Schulung zu Hause**

Unser Einsatzgebiet:
Dornstetten Stadt (Aach und Hallwangen werden durch die Diakoniestation Freudenstadt betreut, Tel: 07441/91750)
Glatten mit Böffingen und Neuneck
Schopfloch mit Ober- und Unteriflingen

Pflegedienstleitung:	Bärbel Leiser	**9 68 02-13**
Stellvertretung:	Ludwina Beilharz	**9 68 02-12**
Handy täglich 6.00 – 20.00 Uhr:		**01 78/6 37 69 80**
Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe	Ludwina Beilharz	**9 68 02-12**
Geschäftsführung:	Carmen Maier	**9 68 02-11**
Verwaltung:	Dagmar Schindler	**9 68 02-14**
Fax:		**9 68 02-15**
E-Mail:		**info@diakonie-schopfloch.de**
Internet:		**www.diakonie-schopfloch.de**

Am Wochenende sind wir unter folgender Nummer telefonisch erreichbar **0 74 43/96 80 20**

Die Nachtrufbereitschaft für Notfälle gewährleisten wir gemeinsam mit der Sozialstation Pfalzgrafenweiler monatlich im Wechsel. Telefon-Nr. **0 74 43/96 80 20**

Amtliche Bekanntmachungen

Arbeitskreis „Asyl" nimmt Fahrt auf

Angesichts der aktuellen Entwicklungen und der Tatsache, dass immer mehr Menschen aus Krisen- und Kriegsgebieten auf der Suche nach

Abogebühren werden am 15.01.2016 abgerechnet!

Sehr geehrte Abonnentinnen,
sehr geehrte Abonnenten,

die Abogebühr für Ihr Mitteilungsblatt Schopfloch ist fällig. Bezugszeitraum: vom 01.01.2016 bis 30.06.2016.

Für alle Abonnenten, die ein Lastschriftmandat eingereicht haben, erfolgt der Einzug in Höhe von 12,00 € am 15.01.2016. Sofern Sie noch nicht auf ein Lastschriftverfahren umgestellt haben, können Sie dies mit dem untenstehenden Formular nachholen. Bitte berücksichtigen Sie, dass uns Ihr Lastschriftmandat bis zum 05.01.2016 vorliegen muss, damit wir es beim Einzug am 15.01.16 noch berücksichtigen können.

Bitte denken Sie auch noch daran, uns zu informieren, falls sich Ihre Bankverbindung geändert hat.

Das Lastschriftmandat können Sie an den Primo-Verlag faxen (unter 0 74 51/53 44 50), per E-Mail versenden an aboservice@primoinfo.de oder per Post an Primo-Verlag Geiger, Aboservice, Industriestraße 45, 72160 Horb abschicken.

Lastschriftmandat zum Abonnementvertrag für Ihr Mitteilungsblatt Schopfloch

Primo-Verlag Geiger, Industriestraße 45, 72160 Horb
Gläubiger-Identifikationsnummer DE82ZZZ00000052716
Ich,

Name:_____ Vorname:_____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ:_____ Ort:_____

ermächtige den Primo-Verlag Geiger, die Abogebühr von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Primo-Verlag Geiger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankverbindung:

Kreditinstitut: _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

IBAN DE_____ BIC:_____
(Bitte entnehmen Sie die Angaben zur IBAN und zur BIC Ihrem Kontoauszug.)

Bei Rückfragen bin ich zu erreichen unter

Telefon (tagsüber):_____

E-Mail:_____

_____, den_____ _____
Unterschrift

Schutz vor Gewalt und Verfolgung nach Deutschland und somit auch in die einzelnen Landkreise und Kommunen kommen, hatten Bürgermeister Klaas Klaassen und Pfarrer Cornelius Kuttler Anfang Dezember interessierte Bürgerinnen und Bürger in den Sitzungssaal des Rathauses Schopfloch eingeladen.

Rund 40 Personen folgten diesem Aufruf. Bürgermeister Klaassen wies zu Eingang darauf hin, dass an diesem Abend nicht die richtige Zeit sei, zu bewerten und zu beurteilen, warum diese Menschen kommen. Dies werde an anderer Stelle entschieden. Vielmehr haben die Gemeinden die Aufgabe, diesen Menschen helfend zur Seite zu stehen und ihnen das Ankommen und Einleben vor Ort zu erleichtern. Auch Pfarrer Kuttler bekräftigte mit Verweis auf die Bibel, dass man die Menschen, die zu uns kommen, gastfreundlich aufnehmen solle. Bisher lebe in Schopfloch erst eine syrische Familie. Die Anzahl der Flüchtlinge, die nach Deutschland und in den Landkreis kommen dürfte angesichts der dramatischen Entwicklungen jedoch weiter steigen. In der Folge werde auch die Gemeinde Schopfloch zusätzliche Menschen aufnehmen müssen. Hierauf sollte man vorbereitet sein.

Wie die Aufgaben eines solchen Arbeitskreises konkret aussehen und welche Erfahrungen tagtäglich gemacht werden, schilderten Margret Störzer und Waltraud Welle, beide ehrenamtliche Helferinnen des Arbeitskreises Asyl Waldachtal, sehr anschaulich. Fazit war, dass die Arbeit sehr gut laufe und es so gut wie keine Probleme gäbe. In Waldachtal engagieren sich über 100 Ehrenamtliche, die eingeteilt in Arbeitsgruppen, unterschiedlichste Aufgaben wie z. B. Deutschkurse, Fahrradwerkstatt, Kurierdienste, Asylcafé oder Kleiderkammer übernehmen. Dabei sei die Koordination unter den vielen Helfern eine wichtige Aufgabe. Bestätigen konnte dies auch Renate Braun-Schmidt, Leiterin der Diakonischen Bezirksstelle Freudenstadt. Für sie sei die Begleitung, Qualifizierung und Koordination dieser Ehrenamtlichen eine wichtige Säule. Weiter bekräftigte Frau Braun-Schmidt, wie wichtig die Arbeit der Ehrenamtlichen sei, ohne welche die Integration der neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht gelingen könne.

Jürgen Rieger aus Unteriflingen und beim Innenministerium in Stuttgart auch mit Flüchtlingsthemen betraut, berichtete aus seiner Sicht. Laut aktuellen Zahlen, so Jürgen Rieger, seien weltweit 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Über 40 000 machten sich täglich auf den Weg. Fünf Prozent kämen in Europa an. Asylbewerber seien genauso am friedlichen Miteinander interessiert, wie jeder andere.

Anschließend gab es noch die Gelegenheit Fragen zu stellen. Hiervon wurde rege Gebrauch gemacht.

Zum weiteren Vorgehen wies Bürgermeister Klaassen darauf hin, dass sich diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die sich eine Mitarbeit im Arbeitskreis Asyl vorstellen können, bitte bei der Gemeindeverwaltung oder beim Pfarramt melden sollen. Geplant sei, am Mittwoch, 20.01.2016 eine weitere Veranstaltung durchzuführen, in welcher man dann konkretere Schritte, wie z. B. die Einteilung in Arbeitsgruppen angehen wolle.

Bei der Auftaktveranstaltung „Arbeitskreis Asyl" im Sitzungssaal des Rathauses, von links: Bürgermeister Klaas Klaassen, Margret Störzer und Waltraud Welle vom Arbeitskreis Asyl Waldachtal, Iris Erdmann, Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung sowie Pfarrer Cornelius Kuttler.

90. Geburtstag von Frau Ruth Berger

Am 3. Dezember feierte Frau Ruth Berger aus Oberiflingen ihren 90. Geburtstag. Wir gratulieren hierzu sehr herzlich und wünschen ihr weiterhin alles Gute, Gesundheit, Glück und Gottes Segen.

Nikolausmarkt in Unteriflingen zum ersten Mal auf neugestalteter Dorfmitte

Am vergangenen Wochenende fand der Nikolausmarkt zum ersten Mal in Unteriflingen in der neugestalteten Dorfmitte zwischen Margarethenkirche und der Brunnenstraße statt. Bei angenehmen Temperaturen kamen viele Besucher.

Die Kinder der Kindergärten Unteriflingen und Oberiflingen sowie die beiden Klassen der Grundschule Oberiflingen umrahmten das Programm mit einigen Liedern. Auch der Iflinger Posaunenchor trug mit adventliche Liedern zur feierlich fröhlichen Stimmung bei. Ortsvorsteher Schwizler und Bürgermeister Klaassen begrüßten die vielen Besucher. Natürlich durfte auch der Nikolaus und sein Knecht Ruprecht nicht fehlen, die mit einer Kutsche herbeigefahren kamen. Als Sie dann die Päckchen aus dem Nikolaussack holten, leuchteten die Kinderaugen.

Auch fürs leibliche Wohl war an mehreren Ständen gesorgt. Da brachten sich viele verschiedene Gruppen und Kreise ein. So gab es u.a.Kaffee und Kuchen im Mehrzweckgebäude vom Kindergarten Unteriflingen; der Kindergarten Oberiflingen bot für junge Gäste eine Bastelecke an.

Ein besonderer Anziehungspunkt für Kinder stellte eine lebendige Krippe mit jungen Zwillingskälbern, Schafen, einer Kuh und zwei Eseln dar, die die Kinderkirche beim Anwesen von Irma Eberhardt aufgebaut hatte.

Fotos: Ade

Seniorenkreis Schopfloch Gut besuchter Iflinger Advent

Adventliche Stimmung in der Iflinger Halle

Sitztanzvorführung des Hauses Sonnenschein

Vollbesetzt war die Iflinger Halle, als der Seniorenkreis am 01. Dezember 2015 zu einem adventlichen Nachmittag eingeladen hatte. Bürgermeister Klaassen begrüßte die vielen Gäste und ermunterte dazu gerade die kommenden Wochen bis Heilige Drei Könige zur Begegnung und zum Innehalten zu nutzen. Pfarrer Kuttler betrachtete mit den Gästen ein Krippenbild und erläuterte in sehr anschaulicher Weise die abgebildeten Figuren. Das Kaffee trinken und das Gespräch kamen natürlich auch nicht zu kurz. Ebenso bereicherte ein Beitrag der Tagespflege des Hauses „Sonnenschein" den Nachmittag. Die Zithergruppe „Soli Dia Gloria" umrahmte die Feier mit adventlichen bzw. weihnachtlichen Liedern und lud zum Mitsingen ein. Bürgermeister Klaassen ließ das Jahr 2015 aus Sicht des Seniorenkreises nachmals Revue passieren und erwähnte dabei unter anderem die zahlreichen Nachmittage und besonders den Ausflug nach Colmar und zum Hartmannswillerkopf.
Mit einer nachdenkenswerten Weihnachtsgeschichte und dem Segen für die kommende Zeit schloss Pfarrer Kuttler den Nachmittag ab.

Adventskonzert des Kirchenchores Schopfloch/Unteriflingen

Vergangenen Sonntag bot der Kirchenchor Schopfloch/Unteriflingen unter Leitung von Christina Böhringer ein stimmungsvolles Konzert in der Schopflocher Bartholomäuskirche.

Foto: Ade

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Schopfloch

Am **Donnerstag, 17. Dezember 2015, um 18:30 Uhr** findet die nächste Sitzung des Gemeinderates in der **Mensa der Schule Schopfloch** statt, zu der Sie hiermit ordnungsgemäß eingeladen werden.

Tagesordnung: - öffentlich -

1. Besichtigung der neuen Räumlichkeiten des Erweiterungsbaus der Gemeinschaftsschule
2. Neues Feuerwehrfahrzeug für die Feuerwehrabteilung Schopfloch (HLF 20)
   - Beschaffungsbeschluss
3. Baugesuche

3.1 Errichtung einer Dachloggia und Anbau einer Garage mit Terasse, Flst. 1495, Talstraße 32, Oberiflingen

3.2 Neubau einer Fahrradgarage/Geräteschuppen, Flst. 807/17, Mörikestraße 18, Schopfloch

4. Annahme von Spenden
5. Beschluss über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten HGV Schopfloch
6. Bekanntgaben und Verschiedenes

Bei Tagesordnungspunkt 1 des öffentlichen Teils ist Herr Markus Kugler vom gleichnamigen Planungsbüro anwesend.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez.
Klaas Klaassen
Bürgermeister

Historischer Bildband – ein interessantes Weihnachtsgeschenk

Der historische Bildband von Schopfloch, Oberiflingen und Unteriflingen könnte ein interessantes Geschenk zu Weihnachten für ihre Verwandten, Bekannten oder Freunde sein.

Schon vor einiger Zeit hat der Autor Horst Burkhardt mit seiner Ehefrau Ursula viele Informationen und Bilder gesammelt und aus etwa 4000 Bildern, einen Bildband der Gemeinde von 1900 bis etwa 1960 erstellt und 2009 herausgebracht. Der Bildband mit 132 Seiten und über 200 Bildern zeigt viele Erinnerungen von vergangenen Jahren. Erfahren und sehen Sie, wie die Gemeinde früher aussah, wie das Dorfleben damals war, welche Häuser die vielen Jahre überlebt haben und welche nicht, welche Berufe es damals noch gab und ausgeübt wurden und vieles mehr. Mit Hilfe von Einwohnern der Gemeinde ist eine große Übersicht über 60 Jahre entstanden und so können auch die jüngeren Generationen mit diesem Band noch vieles erfahren.

Der Historische Bildband „Schopfloch, Oberiflingen, Unteriflingen" kostet 17,50 € und kann beim Rathaus Schopfloch oder bei den Ortschaftsverwaltungen erworben werden.

Wasserhärtebereich

Nach dem „Wasch- und Reinigungsmittelgesetz" vom 05.03.1987 i. d.F. vom 01.02.2007 wird der Wasserhärtebereich des abgegebenen Trinkwassers bekannt gegeben.

Für die Gesamtgemeinde Schopfloch ist das Wasser dem Härtebereich hart zuzuordnen, der den Bereich von mehr als 2,5 mmol/l (< 14,0 °dH) abdeckt.

Auch alle übrigen im Rahmen der Trinkwasser-Verordnung durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Beanstandungen bzw. Auffälligkeiten. Die an Trinkwasser gestellten Anforderungen (TinkwV vom 21.05.2001) werden in vollem Umfang erfüllt.

Wasserdruck 5 (Baugebiet Hinterhofen)

Der Härtegrad liegt derzeit bei 17,4 im Härtebereich 3.

Kostenlose Aufnahme in die Firmenliste auf der Homepage der Gemeinde Schopfloch

Alle Firmen, Gewerbetreibende, Freiberufler, land- u. forstwirtschaftliche Betriebe usw. die Interesse haben, in die Firmenliste dieser Homepage aufgenommen zu werden, bitten wir, den Vordruck „Homepage der Gemeinde Schopfloch" auszufüllen. In diese Firmenliste werden Sie nur aufgenommen, wenn Sie den ausgefüllten Fragebogen mit entsprechendem Vermerk ans Rathaus Schopfloch, Marktplatz 2 zurücksenden. Aus dieser Liste kann dann direkt mit Ihrer Homepage verlinkt werden (sofern vorhanden).

Wir weisen darauf hin, dass wir nur veröffentlichen, was uns die Firma liefert.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen wir nur zur Verfügung gestellte Daten veröffentlichen.

Falls Sie hierzu Fragen haben wenden Sie sich an Herrn Meixner, Tel. 9603-15.

Eintrag im Firmenverzeichnis auf der Homepage der Gemeinde Schopfloch

Firma: .....

Name: .....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Homepage: .....

Beschreibung: .....

Kategorie:

- ☐ Autohaus
- ☐ Bau
- ☐ Bauplanung
- ☐ Blechbearbeitung
- ☐ Dienstleistungen
- ☐ EDV
- ☐ Farben/Lacke
- ☐ Finanzen
- ☐ Forst
- ☐ Friseur
- ☐ Handel
- ☐ Haustechnik
- ☐ Ingenieurbüro
- ☐ Kunststoff
- ☐ Landwirtschaft
- ☐ Maschinenbau
- ☐ Metzgerei
- ☐ Party-Service
- ☐ Senioren
- ☐ Touristik
- ☐ Transportunternehmen
- ☐ Zimmerei

Ich bin mit der Aufnahme in die Firmenliste der Homepage

- ☐ einverstanden
- ☐ nicht einverstanden

Ich bin mit der Veröffentlichung eines Fotos, welches ich der Gemeinde per E-Mail zukommen lasse

- ☐ einverstanden
- ☐ nicht einverstanden

....

Ort, Datum Unterschrift

Expertentipp der Freiwilligen Feuerwehr

Alle Jahre wieder kommt die Feuerwehr

Bald ist Weihnachten. Für viele ein Fest der Freude und Besinnlichkeit. Für so manchen aber auch ein Fest voller Angst und Schrecken, oft sogar mit schlimmen Folgen. Nur eine kleine Unachtsamkeit und schon steht das Symbol der Festlichkeit in hellen Flammen.

Damit aus Ihrer Weihnachtsfeier kein Weihnachtsfeuer wird, hier einige Tipps der Feuerwehr:

- Kaufen Sie den Weihnachtsbaum erst kurz vor dem Fest und achten Sie darauf, dass er nicht nadelt.
- Bewahren Sie ihn bis zu den Festtagen möglichst im Freien auf.
- Achten Sie auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu leicht brennbaren Materialien wie Vorhängen und Gardinen.

- Sofern Sie Wachskerzen bevorzugen, befestigen Sie diese so, dass andere Zweige nicht Feuer fangen können; verwenden Sie Kerzenhalter aus feuerfestem Material.
- Zünden Sie die Kerzen von oben nach unten an; in umgekehrter Reihenfolge löschen.
- Stellen Sie für den Fall eines Falles Löschmittel griffbereit. Es genügt auch ein Eimer Wasser.
- Lassen Sie brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt; Eltern sollten auf ihre Kinder achten.
- Bewahren Sie Streichhölzer und Feuerzeuge an einem vor Kinder sicheren Platz auf.
- Kinder sollten nur unter Anleitung von Erwachsenen mit Streichholz und Feuerzeug umgehen.

Aus dem Gemeinderat Sitzung vom 2. Dezember 2015

Anpassung von Gebühren

Abwasser, Kalkulation und Neufestsetzung der gesplitteten Abwassergebühr

Bürgermeister Klaassen führte aus, dass nach Abstimmung der Kalkulation mit dem Kommunalamt für den Kalkulationszeitraum 2016-2017 eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr auf 2,95 Euro/cbm vorgeschlagen. Derzeit beträgt die Schmutzwassergebühr 2,40 Euro/cbm.

Beim Niederschlagswasser ergibt sich für die Jahre 2016-2017 eine Senkung von derzeit 0,40 Euro/qm auf 0,33 Euro/qm.

Berücksichtige man die anstehende Gebührensenkung beim Wasser um 30 Cent/cbm, so der Vorsitzende weiter, entstehe eine tatsächliche Gebührenerhöhung von 25 Cent/cbm bei Abwasser und Wasser (Jahr 2016). In dieser Betrachtung ist die Gebührensenkung beim Niederschlagswasser noch nicht berücksichtigt.

Anschließend ging Herr Meixner auf die geplanten Änderungen in der Abwassersatzung ein, die mit dem Kommunalamt abgestimmt worden seien. Er erläutert hierzu noch, dass das Kommunalamt nach Durchsicht des Entwurfs davon abgeraten habe, den Begriff „Ökopflaster", welchen die Gemeinde bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr mit Faktor 0,3 aufnehmen wollte, mit aufzunehmen. Der Wortlaut bleibe daher unverändert.

Der Gemeinderat stimmte der Gebührenerhöhung wie vorgeschlagen zu.

Wasserversorgung, Kalkulation und Neufestsetzung der Wasserverbrauchsgebühr

Bürgermeister Klaassen führte aus, dass für die Wasserverbrauchsgebühr eine Senkung der derzeitigen Gebühr in Höhe von 1,70 Euro/cbm auf 1,40 Euro/cbm ab 01.01.2016 vorgeschlagen werde. Für das Jahr 2017 werde eine Gebühr in Höhe von 1,55 Euro/cbm vorgeschlagen.

Zur Satzungsänderung erläuterte Herr Meixner, dass vom Kommunalamt eine Neufassung der Wasserversorgungssatzung empfohlen worden sei. Diese solle nun der Mustersatzung angepasst werden.

Der Gemeinderat beschloss die Gebührenänderung und Satzungsneufassung wie vorgeschlagen.

Änderung der Bestattungsgebühren

Bürgermeister Klaassen berichtete, dass vom Kommunalamt dringend angeraten werde, die Bestattungsgebühren neu zu kalkulieren. Herrn Meixner erläuterte die Gebührenvorschläge, welche in der Beratung teilweise noch abgeändert wurden. Nach Aussprache beschloss der Gemeinderat der Gebührenänderungen mit großer Mehrheit.

Hundesteuer

Die Verwaltung schlug vor, die Hundesteuer für einen Ersthund von derzeit 84 Euro auf 96 Euro ab dem 01.01.2016 zu erhöhen. Für jeden weiteren Hund beträgt die Hundesteuer das Doppelte (192 Euro) davon. Außerdem werden Teile der Hundesteuersatzung geändert, unter anderem Regelungen bezüglich der Erhebung der Kampfhundesteuer.

Der Gemeinderat stimmte dem so zu.

Gutachterausschuss, Bestellung von neuen Gutachtern

Als Vertreter für den Gutachterausschuss wurden gewählt:

Die Gemeinderäte Johannes Müller und Peter Eberhardt sowie Herr Reinhold Gruber.

Als Stellvertreter:

Die Gemeinderäte Raphael Kappler und Michael Braun sowie Herr Friedhelm Schmid.

Lärmaktionsplanung

Bürgermeister Klaassen führte aus, dass in einer zweiten Stufe nun Lärmaktionspläne aufzustellen seien unter anderem für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen (außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern) mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Hiervon sei die Gemeinde Schopfloch laut einer durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012 durchgeführten Lärmkartierung (zweiter Stufe) für Hauptverkehrsstraßen betroffen. Zu erwähnen sei jedoch, dass die Ortsumgehung in dieser Lärmkartierung noch keine Berücksichtigung gefunden hat und die nächste Lärmkartierung erst im Jahr 2017 erfolgt.

Bürgermeister Klaassen ergänzte, dass als Problem die Lärmbelästigung durch Schwerlastverkehr, vor allem Schottertransporte an den Durchfahrtsstraßen zu Nachbargemeinden gesehen werde.

Der von der Verwaltung aufgestellte Lärmaktionsplan für die Gemeinde Schopfloch wurde entsprechend beschlossen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Gemeinden Dornhan, Glatten und Schopfloch zur Regelung der Überlandhilfe für die Feuerwehr

Herr Meixner erläuterte, dass es aufgrund der angrenzenden Gemarkung immer wieder zu Berührungspunkten mit der Feuerwehr der Stadt Dornhan komme. Um die Abrechnung zu vereinfachen solle nun zwischen den Gemeinden Glatten und Schopfloch sowie der Stadt Dornhan ein solcher öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der Kostenersätze bei kreisübergreifender Überlandhilfe abgeschlossen werden. Er entspreche dem bisher schon im Landkreis Freudenstadt bestehenden Vertrag.

Der Gemeinderat stimmte dem Vertragsabschluss wie vorgestellt zu.

Erweiterung Schule Schopfloch für Gemeinschaftsschule

Angebot Firma Werbung Gall für Fassadenbeschriftung, Wegleitsystem u.a.

Herr Meixner berichtete, dass von der Firma Werbung Gall ein Angebot über 8.879,07 Euro (Brutto) für die Fassadenbeschriftung, Türschilder und ein Wegleitsystem bei der Schule Schopfloch vorliege. Herr Markus Kugler habe das Angebot geprüft, die Preise seien angemessen.

Der Gemeinderat vergab den Auftrag wie vorgeschlagen.

Nachfolgendem Baugesuch erteilte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen:

- Anbau eines Balkones an bestehendes Gebäude, Hauptstraße 21, Schopfloch

Bebauungsplan „Balmerstraße" der Stadt Dornhan

Herr Meixner führte aus, dass die Gemeinde im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens beteiligt werde, die Gemeinde sei hiervon aber nicht betroffen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Dank an Herrn Ade für Bilder 1010-Jahr Feier sowie sonstige Anlässe

Bürgermeister Klaassen bedankte sich bei Herrn Uwe Ade für seine tolle Foto-Zusammenstellung anlässlich der 1010-Jahr Feier am vergangenen Wochenende. Außerdem bedankte er sich für Fotos, welche Herr Ade im Laufe des Jahres und für den Jahresrückblick zur Verfügung stelle.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 2. Dezember 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 die o. a. Satzung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

GEMEINDE SCHOPFLOCH
LANDKREIS FREUDENSTADT

SATZUNG
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 02. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2
Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5
Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6
Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7
Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzei-

tig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Grundstückeigentümers.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21
Messung
(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22
Nachprüfung von Messeinrichtungen
(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23
Ablesung
(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25
Erhebungsgrundsatz
Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26
Gegenstand der Beitragspflicht
(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27
Beitragsschuldner
(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28
Beitragsmaßstab
Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29
Grundstücksfläche
(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30
Nutzungsfaktor
(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,

5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industrie-gebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m2) Nutzungsfläche (§ 28)
3,08 Euro.

§ 37
Entstehung der Beitragsschuld
(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an -öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38
Fälligkeit
Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39
Ablösung
(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40
Erhebungsgrundsatz
Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41
Gebührenschuldner
(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42
Grundgebühr
(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	von 3 bis 5	von 7 bis 10	20	30 m3/h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m3/h
Euro/Monat	0,76	1,05	1,76	3,86

Der Münzwasserzähler kostet 16,79 €/Monat.
Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43
Verbrauchsgebühren
(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter
ab 01.01.2016 1,40 Euro
ab 01.01.2017 1,55 Euro.
(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter
01.01.2016 1,40 Euro
01.01.2017 1,55 Euro.
(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 10,00 Euro.

§ 44
Gemessene Wassermenge
(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.
(3) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer pauschal zum Wasserzins veranlagt. Je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge wird der Gebührensatz nach § 43 Abs. 1 erhoben.

§ 45
Verbrauchsgebühr bei Bauten
(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr entsprechend § 43 Abs. 1 erhoben.
(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46
Entstehung der Gebührenschuld
(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner auf 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zu dem in § 47 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52
Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern
(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 53
Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54
Inkrafttreten
(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 16.10.1989 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schopfloch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Schopfloch, den 03.12.2015
gez.
Klaas Klaassen, Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 25. Juli 2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 die o. a. Satzung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

GEMEINDE SCHOPFLOCH
LANDKREIS FREUDENSTADT
SATZUNG
über die 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
vom 25. Juli 2012
Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch am 02.12.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 25. Juli 2012 beschlossen:

Artikel 1
§ 1 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 1
Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung
(2) Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

Artikel 2
In § 6 Abs. 2 ist die Ziffer 9 zweimal aufgeführt. Die 2. Ziffer 9 muss Ziffer 10 heißen.
§ 6 Abs. 2 Ziffern 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse
(2) Insbesondere sind ausgeschlossen
...
9. farbstoffhaltiges Wasser, das im Klärwerk nicht entfärbt werden kann
10. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

Artikel 3
§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 17
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

Artikel 4
§ 26 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

§ 26
Grundstücksfläche
(1) Als Grundstücksfläche gilt:
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt

wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

Artikel 5

§ 40 a Abs. 8 wird **ersatzlos gestrichen.**

§ 40a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

~~(8) Die für ein Grundstück ermittelte versiegelte Fläche wird nach der Ersterfassung nur geändert, wenn die Differenz durch die Änderung mehr als 10 m² beträgt.~~

Artikel 6

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

ab 01.01.2016	2,95 €
ab 01.01.2017	2,95 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche

ab 01.01.2016	0,33 €
ab 01.01.2017	0,33 €

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 7

§ 42 a erhält folgende Fassung:

§ 42a

Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt 0,76 €/Monat.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Artikel 8

§ 51 erhält folgende Fassung:

§ 51

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schopfloch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Schopfloch, den 03.12.2015

gez.
Klaas Klaassen
Bürgermeister

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schopfloch (Hundesteuersatzung) vom 8.2.2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 die o. a. Satzung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

GEMEINDE SCHOPFLOCH

LANDKREIS FREUDENSTADT

SATZUNG

über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schopfloch (Hundesteuersatzung)

vom 08.02.2007

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch am 02.12.2015 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schopfloch (Hundesteuersatzung) vom 08.02.2007 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 muss es richtigerweise nicht § 9 Abs. 2, sondern § 10 Abs. 2 heißen.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 10 a Abs. 5 bleiben unberührt.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer. Angefangene Monate werden auf einen Monat aufgerundet.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu. Hierbei wird eine Steuerbefreiung nach § 6 nicht gewährt.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Artikel 3
§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Inkrafttreten
Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schopfloch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Schopfloch, den 03.12.2015

gez.
Klaas Klaassen, Bürgermeister

Friedhofssatzung - Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung vom 2. Dezember 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 die o. a. Satzung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

GEMEINDE SCHOPFLOCH
LANDKREIS FREUDENSTADT

Friedhofssatzung - Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung
vom 02. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und §§ 42 a und 71 a -71 e Landesverwaltungsverfahrensgesetz hat der Gemeinderat am 02.12.2015 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schopfloch:
er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Schopfloch begrenzt wird.

b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Oberiflingen:
er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Oberiflingen begrenzt wird.

c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Unteriflingen:
er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Unteriflingen begrenzt wird.

(4) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht in der Urnengemeinschaftsanlage (Stele) in Schopfloch beigesetzt werden oder sie bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte (Wahlgrab) eines anderen Friedhofes hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen,
8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5
Allgemeines
(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6
Särge
(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden vergehen.

§ 7
Ausheben der Gräber
(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8
Ruhezeit
Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre. Bei Aschen sowie bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 9
Umbettungen
(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10
Allgemeines
(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Wahlgräber
4. Urnenwahlgräber
5. Rasengräber (bei Reihengräber sowie Urnenreihengräber)
6. Urnengemeinschaftsanlage (Stele)
7. anonyme Urnengräber (ein Urnengrab wird mit vier Urnen belegt)
8. Zubettung einer Urne in ein bestehendes Erdgrab (Reihen- oder Wahlgrab)
(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11
Reihengräber
(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
(3) In jedem Reihengrab wird grundsätzlich nur ein Verstorbener beigesetzt. Ausnahme: In Erdbestattungsreihengräbern können auch Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Aschen die Ruhezeit des Verstorbenen nicht übersteigt.
(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12
Wahlgräber
(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verlie-

hen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag in allen Bestattungsbezirken auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), bei Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 15 Jahren verliehen, wenn der Erstverstorbene mindestens fünf Jahre am Ort gewohnt hat und der überlebende Nutzungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
(5) Wahlgräber sind zweistellige Einfachgräber nebeneinander liegend.
(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
(12) In Wahlgräbern (Erdbestattung) können auch Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Aschen die Nutzungszeit nicht übersteigt.

§ 13
Urnenreihen- und Urnenwahlgräber / Urnengemeinschaftsanlage (Stele)
(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Urnengemeinschaftsanlagen (Stele) oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
(2) In einem Urnenreihengrab wird eine Urne beigesetzt (Ausnahme: anonymes Urnengrab, Abs. 3). In einem Urnenwahlgrab werden zwei Urnen beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(3) Auf dem Friedhof sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Pflege und Bepflanzung sind im Erwerbsentgelt enthalten.
(4) Auf dem Friedhof Schopfloch ist eine Urnengemeinschaftsanlage (Stele) eingerichtet. Die Pflege und Bepflanzung sind im Erwerbsentgelt enthalten.
(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14
Rasengräber
(1) Auf dem Friedhof werden Reihengräber für Erdbestattungen sowie Urnenreihengräber für die Beisetzung von Aschen als Rasengräber zur Verfügung gestellt.
(2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten wird.
(3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasengrabes besteht nicht.
(4) § 11 Abs. 1, 4 u. 5 gelten für Rasengräber entsprechend.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15
Auswahlmöglichkeit
(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 16
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17
Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften
(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
(a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und einer max. Höhe von 1,60 m
(b) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 0,90 m² Ansichtsfläche und einer max. Höhe von 1,80 m
(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
(a) liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
(b) stehende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche und einer max. Höhe von 0,75 m.
(4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
(5) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
(6) Auf Rasengrabfelder sind nur flachliegende, oberflächenbündige Grabplatten in den Ausmaßen 40 x 30 cm zulässig. Die Inschrift

muss als vertiefte Schrift ausgebildet sein. Grabeinfassungen und eine sonstige Bepflanzung außer Rasen sind unzulässig. Die Rasengrabfelder werden von der Gemeinde unterhalten.
(7) Die Gemeinde stellt bei Bedarf Urnenreihengrabfelder mit einem zentralen Grabmal in Form einer Stele (Urnengemeinschaftsanlage) zur Verfügung. Diese Gräber werden von der Gemeinde unterhalten. Die Namen der Verstorbenen werden mit einer Tafel auf dem Gemeinschaftsgrabmal (Stele) angebracht. Grabeinfassungen und/oder eine sonstige Bepflanzung außer Rasen sind unzulässig.
(8) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18
Genehmigungserfordernis
(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19
Standsicherheit
Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 20
Unterhaltung
(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21
Entfernung
(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22
Allgemeines
(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 5) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen oder das Aufstellen von Bänken.

§ 23
Vernachlässigung der Grabpflege
(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In

dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25
Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
   a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
   b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
   d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
   h) Druckschriften verteilt,
   i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 30.11.2006 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

Fortsetzung auf Seite 22

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
Gebührenverzeichnis vom 01.01.2016

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	ab 01.01.2016 Gebühr neu
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	21,80 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,70 €
1.3	Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 4 Abs. 1	25,70 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Für die Herstellung der Grabstätte	
2.21	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	484,90 €
2.22	von Personen unter 10 Jahren	196,66 €
2.23	bei Urnen	118,02 €
2.24	Zuschlag für 2.21 –2.23 bei starkem Frost	30%
2.25	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen von	40%
3.	Für die Durchführung der Bestattung	
3.1	ohne Gestellung von Trägern	174,42 €
3.2	bei Gestellung von Trägern je Träger	59,12 €
3.3	ein Zuschlag zu 3.1 und 3.2 für Bestattungen an Samstagen von	40%
4.	Sonstige Leistungen	
4.1	Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft und Stunde	59,12 €
4.2	Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen (je Baggerstunde einschl. Bedienungspersonal)	91,80 €
4.3	Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen (ohne Bestattungsfeier)	484,90 €
5.	Überlassung eines Reihengrabes	
5.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	700,00 €
5.2	für Personen unter 10 Jahren	350,00 €
5.3	für Rasengräbern	1.300,00 €
6.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
6.1	Einzelgrabfläche	490,00 €
6.2	Anonymes Urnengrab (Belegung 4 Stück)	300,00 €
6.3	Urnengemeinschaftsanlage	800,00 €
6.4	Urnenreihengrab als Rasengrab	700,00 €
6.5	zusätzliche Urne in Erdgrab (in Reihen- sowie Wahlgrab)	300,00 €
7	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
7.1	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	800,00 €
7.2	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	445,00 €
7.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
7.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab/Jahr	100,00 €
7.3.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab/Jahr	60,00 €
7.4	für die Dauer einer Nutzungsperiode	
7.5	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
7.6	Benutzung der Leichenhalle	150,00 €
8	Zuschlag für die Bestattung Auswärtiger	40%

Fortsetzung von Seite 20

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Schopfloch, den 03.12.2015

gez.

Klaas Klaassen

Bürgermeister

Wald

Landratsamt Freudenstadt

Weihnachtsbaumverkauf in der Gemeinde

Am Mittwoch, den 16.12. findet in den Ortsteilen der Gemeinde ein Weihnachtsbaumverkauf statt.

Der Verkauf startet in Unteriflingen vor der Volksbank um 16.30 Uhr. In Oberiflingen startet der Verkauf gegen 17.00 Uhr vor der Kirche und ab 17.30 startet der Verkauf in Schopfloch am Bauhof. Der Verkauf dauert an jeder Station jeweils etwa 15 Minuten.

Der Verkauf der Weihnachtsbäume findet wie letztes Jahr durch die Fa. Müller statt.

Forstrevier Glatten-Schopfloch, Adrian Grundler

Müllecke

Abfuhr der blauen Papiertonne

Die nächste Abfuhr der Papiertonne findet am **Montag, 14. Dezember 2015** statt.

Schopfloch

Fundsache

Am 06.12.2015 wurde auf dem Nikolausmarkt in Unteriflingen eine **blaue Halskette** gefunden.

Am 07.12.2015 wurde im Gebüsch am Rathaus ein **Kinderroller** gefunden.

Der Eigentümer kann die Fundsache beim Fundbüro, Bürgermeisteramt Schopfloch, abholen oder sich unter der Telefonnummer 07443/9603-16 melden.

Unteriflingen

Sprechstunde des Ortsvorstehers

Die nächste Sprechstunde findet am **Montag, 14.12.2015**, in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr im Rathaus Unteriflingen statt.

Schulnachrichten

Realschule Dornstetten

„Kids Online" an der Realschule

Wie in der Vergangenheit wurde auch in diesem Schuljahr das Präventionsprogramm der Kriminalpolizei Freudenstad/Horb an der Realschule für die Klassen 6 durchgeführt.

Zunächst wurde in den Klassen ausführlich über den Umgang mit den sogenannten neuen Medien gesprochen, es wurden Informationen eingeholt und Erfahrungen weitergegeben. Viele Jugendliche bewegen sich täglich im Netz, im Internet. Durch soziale Netzwerke und unzählige Informations- und Wissenskanäle bringt das Internet die vernetzte Welt näher zusammen. Gerade hierin liegen auch Gefahren. Das Präventionsprogramm „Kids Online" der Polizei im Landkreis Freudenstadt sensibilisiert Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit den neuen Medien. Informativ und abwechslungsreich erhielten die Schüler Einblicke in Bereiche wie den Umgang mit Smartphones, Chatroom, sozialen Netzen und die verschiedenen Kommunikationskanäle. Auch rechtliche Probleme wurden erläutert, z. B. beim Austausch von Texten und Bildern, ebenso wurde ganz deutlich der Missbrauch erwähnt, der dann zu den sogenannten Cybermobbing und anderen negativen Erscheinungsformen führt. Frau Buße und Herr Plocher von der Polizeidirektion Horb/Freudenstadt gaben Tipps, wiesen auf Hilfemöglichkeiten hin und ermöglichten den Schülern z. B. durch Gruppenaufgaben eine intensive Beschäftigung mit diesem wichtigen Thema. „Das kostenlose Angebot besteht seit ca. 6 Jahren, es kommt gut an und die Schüler werden z. T. wachgerüttelt" so die Aussagen von Seiten der Polizei. Den Abschluss bildete ein gut besuchter Elterninformationsabend, bei dem Eindrücke und Ergebnisse aus den Klassen vorgestellt wurden. Auch wurden hier Hilfen und Tipps den Eltern gegeben, Fragen und Diskussionen rundeten den Abend ab.

Ende des amtlichen Teils

Kirchliche Nachrichten

Evang. Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen

Pfarrer Cornelius Kuttler
Talstr. 4 72296 Schopfloch-Oberiflingen
Tel. 07443/6251 Fax 07443/6205
www.oberiflingen-evangelisch.de
pfarramt.oberiflingen@elkw.de

Bürozeiten

Dienstag und Mittwoch	8-11 Uhr
Freitag	14-17 Uhr

Wochenspruch

Bereitet dem Herrn den Weg, denn siehe, der Herr kommt gewaltig.
Jes. 40,3.10

Schopfloch

Freitag, 11.12.15

16.00 Uhr Gottesdienst im Haus am Rödelsberg (Pfr.C.Kuttler), Mitwirkung der Kinderkirche

19.30 Uhr Bibelstunde mit Pfr. C.Kuttler
Text: Gal. 1, 11-24 (Gemeindehaus)

19.30 Uhr Flash lädt ein zur Weihnachtsfeier (Gemeindehaus)

Sonntag, 13.12.15 (3.Advent)

10.15 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Raphael Eberhardt (Vik. M. Ritsch)
Opfer: Kinderkirche

10.15 Uhr Kindergottesdienst
Thema: Es wird Weihnachten (Gemeindehaus)

19.00 Uhr Adventlicher Erwachsenenkreis (Gemeindehaus)

19.30 Uhr Zitherchor (Gemeindehaus)

Montag, 14.12.15

17.30 Uhr Kindergarten-Weihnachtsgottesdienst (Pfr.C.Kuttler)

Dienstag, 15.12.15

9.30 -
11.00 Uhr Gesprächskreis für Frauen (Gemeindehaus), siehe Einladung

20.00 Uhr Kirchenchor Schopfloch/Unteriflingen (Gemeindehaus)

Mittwoch, 16.12.15

16.45 Uhr Konfirmandenunterricht

20.00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung in Oberiflingen

Freitag, 18.12.15

19.30 Uhr Bibelstunde mit M. Böttinger
Text: Gal. 2,1-10 (Gemeindehaus)

Sonntag, 20.12.15 (4.Advent)

9.00 Uhr Gottesdienst (Pfr.C.Kuttler)
Opfer: Eigene Gemeinde

Ober-/Unteriflingen

Donnerstag, 10.12.15

20.00 Uhr EC-Jugendbund

Sonntag, 13.12.15 (3.Advent)

9.00 Uhr Gottesdienst in Oberiflingen (Vik. M. Ritsch)

10.00 Uhr Kinderkirche probt für das Krippenspiel (Pfarrscheuer)

10.15 Uhr Gottesdienst in Unteriflingen (Pfr.i.R.Radunz)
Opfer: Eigene Gemeinde

19.00 Uhr Adventlicher Erwachsenenkreis in Schopfloch

Montag, 14.12.15

20.00 Uhr Bibelgesprächskreis

Dienstag, 15.12.15

9.30-
11.00 Uhr Gesprächskreis für Frauen in Schopfloch

17.30 Uhr Kindergarten-Weihnachtsgottesdienst in Unteriflingen (Pfr.C.Kuttler)

19.00 Uhr Teenietreff

19.30 Uhr Kirchenchor Oberiflingen

20.00 Uhr Kirchenchor Schopfloch/Unteriflingen in Schopfl.

Mittwoch, 16.12.15

14.30 Uhr Konfirmandenunterricht

16.15 Uhr Kinderstunde

17.30 Uhr Mädchenjungschar Iflingen

18.00 Uhr Bubenjungschar Iflingen

20.00 Uhr Bibelstunde mit M. Böttinger
Text: Gal. 2,1-10 (Pfarrscheuer)

20.00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung (Pfarrscheuer)

Donnerstag, 17.12.15

9.30 Uhr Mutter-Kind-Kreis

17.30 Uhr Kindergarten-Weihnachtsgottesdienst in Oberiflingen (Pfr.C.Kuttler)

20.00 Uhr EC-Jugendbund

Sonntag, 20.12.15 (4. Advent)

10.15 Uhr Familiengottesdienst mit Aufführung des Kinderkirch-Krippenspiels (Pfr.C.Kuttler)
Opfer: Kinderkirche

Montag, 21.12.15

18.00 Uhr Weihnachten im Wald für Groß und Klein in Unteriflingen, siehe Einladung auf Seite 24

-Anfahrtsweg über Brunnenstraße bis Hof Familie Keppler, dann nach ca. 200 mtr. links abbiegen -